

Feststellung gemäß § 5 UVPG
GKH – Gemeinschaftskraftwerk Hannover GmbH

GAA v. 03.09.2024

Die Firma GKH – Gemeinschaftskraftwerk Hannover GmbH, Glockseeplatz 1, 30169 Hannover, hat mit Schreiben vom 11.03.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die anzeigepflichtige Änderung einer Dampfkesselanlage am Standort in 30419 Hannover, Stelinger Straße 19, Gemarkung: Stöcken, Flur: 8, Flurstücke 16/11 beantragt.

Gegenstand der anzeigepflichtigen Änderung ist:

- Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage mit insgesamt 19,4 MW (2 x 9,7 MW) Feuerungswärmeleistung und
- Neubau des Kesselhauses.

Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG auf Antrag des Trägers eines Vorhabens fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hierfür ist i. S. d. § 1 Abs. 1 UVPG zunächst festzustellen, ob es sich um ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben handelt.

Das o. g. Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“). Demnach läge eine Pflicht zur Durchführung einer UVP vor. Für das Kraftwerk wurde bislang noch keine UVP durchgeführt, allerdings fällt die Anlage unter die Altanlagenregelung des § 9 Abs. 5 UVPG, da zum Stichtag des Inkrafttretens der EU-UVP-Richtlinie (03.07.1988) schon genehmigt und errichtet war und es somit Bestandsschutz genießt.

Gem. § 9 UVPG ist bei Bestandsanlagen, für welche noch keine UVP durchgeführt wurde, dann eine UVP-Pflicht vorgesehen, wenn durch die Änderung die Leistungsschwellen des Anhangs 1 des UVPG überschritten werden und die Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine UVP durchzuführen ist. Hierbei ist gem. § 9 Abs. 5 UVPG der Altbestand nicht bei der Bewertung der Leistungsschwellen zu berücksichtigen, sondern ist als Vorbelastung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird die Versorgung mit Prozessdampf aktuell über die beiden bestehenden Kohleblöcke sichergestellt. Im Zuge der Klimaneutralität soll zunächst der Block 1 stillgelegt werden, hierfür wird der Dampfkessel als Reserveabsicherung benötigt. Als Brennstoff wird bilanziell Biomethan und physisches Erdgas eingesetzt. Damit soll nach der angestrebten Abschaltung der Kohleblöcke, klimaneutraler Industriedampf an den benachbarten Industriebetrieb geliefert werden. Damit erfolgt ein Wechsel auf einen

Vermerk

emissionsärmeren Brennstoff (Biomethan und physisches Erdgas statt Kohle) und die resultierende Gesamtzusatzbelastung i. S. der TA-Luft ist auch künftig als irrelevant einzustufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens ist nicht zu besorgen, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung entstehen. Es wird an der Stelle des ehemaligen Kesselhauses ein neues Kesselhaus errichtet dadurch wird keine neue Fläche versiegelt. Damit wird nicht substantiell in das Schutzgut Fläche eingegriffen. Auch räumlich wird es keine erhebliche Zusatzbeanspruchung geben. Auswirkungen auf natürlich vorkommende Ressourcen am Anlagenstandort sind auch aufgrund der bereits bestehenden Nutzung nicht über das bisherige Maß zu erwarten.

In Hinblick auf zusätzliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage kann anhand der eingereichten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass keine erheblich negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Insbesondere sind erhebliche zusätzliche Belastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten. Anhand der eingereichten Antragsunterlagen ist zudem im Vergleich zum derzeitigen Betrieb der Anlage keine erhebliche Steigerung der luftverunreinigenden Immissionen zu erwarten, des weiteren wird das Einhalten der Emissionsbegrenzungen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen überprüft, soweit die Emissionsbegrenzungen an luftverunreinigender Stoffe eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe kommt.

Zusätzliche negative Auswirkungen auf die Umwelt durch Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen und die menschliche Gesundheit sind durch die anzeigepflichtige Änderung bei Betrachtung der eingereichten Unterlagen nicht zu besorgen.

Die in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zum Standort des Vorhabens lassen nach überschlägiger Prüfung nicht erwarten, dass durch die geplante Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere kann anhand der Entfernung des Standortes der Anlage und der beabsichtigten Änderung zu den in Anlage 3 zum UVPG genannten bestimmten Gebieten davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf diese Gebiete entstehen werden.

Vermerk

Die Betrachtung der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen ergibt, dass anhand der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen keine zusätzlichen erheblichen Umweltbelastungen durch die geplante Änderung zu erwarten sind.

Insgesamt ergibt die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass keine erheblichen nachteiligen Zusatzbelastungen für die Umwelt durch die geplante Änderung der bestehenden Anlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.